

Fraktion: CDU

Fragen zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
8, 3. Absatz			Verbesserungen Aufwandsseite	Wenn bereits im Ergebnis 2020 ein „schwarze Null“ zu erwarten ist, ist dann die Stadt Sankt Augustin bereits zu diesem Zeitpunkt aus dem HSK? Welche Auswirkung hat das auf die Anhebung der Grundsteuer B; ist diese dann noch zwingend? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Auch für den Fall, dass nach dem Jahresabschluss im Jahr 2020 kein Defizit ausgewiesen wird, hat dies keine Auswirkungen auf das HSK. Nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr 2020 war in der Planung nicht ausgeglichen.</i>
10, 3. Absatz			Personalkosten	Wie viel macht die letzte Tarifierhöhung aus und welche Stellen wurden neu geschaffen? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Abweichend von der Haushaltsplanung 2020/2021 wurden die Entgelte für tariflich Beschäftigte entsprechend der neuen Entgeltordnung zum TVöD ab 04/2021 mit 1,4% und ab 04/2022 mit 1,8% fortgeschrieben. Gegenüber der Haushaltsplanung 2020/2021 entspricht dies für 2021 einer Erhöhung i.H.v. rd. 393.000 Euro und für 2022 i.H.v. rd. 630.000 Euro.</i> <i>Eine Aufstellung der neu geschaffenen Stellen wurde als Anlage der Zuleitung des Entwurfs des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021 beigelegt (DS-Nr. 21/0012)."</i>
11, 3. Absatz			NKF-CIG	Sind alle Möglichkeiten der Isolierung von Covid-bedingten Effekten ausgeschöpft, welche Effekte konkret werden isoliert? Gibt es dazu eine Zusammenfassung? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Isoliert werden dürfen lediglich corona-bedingte Haushaltsverschlechterungen. Bei den Finanzpositionen, welche im Nachtragshaushalt nicht überplant wurden, sind daher grundsätzlich auch keine Verschlechterungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden alle Veränderungen daraufhin überprüft, ob diese corona-bedingt sind, in diesen Fällen erfolgte eine Isolierung im Nachtragshaushalt. Insbesondere sind alle Verschlechterungen, welche</i>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				sich aus der Steuerschätzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt ergeben isoliert worden. Die Nebenrechnung, welche nach § 4 NKF-CIG erforderlich ist, ist im Nachtragshaushalt auf Seite 44 abgedruckt. Für alle sich darüber hinaus unterjährig noch ergebenden corona-bedingten Verschlechterungen, welche aktuell noch nicht absehbar sind, oder welche den für den Nachtragshaushalt gesetzten Schwellenwert unterschreiten, erfolgt eine Isolierung im Zuge des Jahresabschlusses.
11, 4. Absatz und Seite 24, 3. Absatz			NKF-CIG	Die Corona-bedingten Aufwendungen im Bereich der ambulanten und stationären Jugendhilfe schlagen mit einem erheblichen Betrag zu Buche; lassen sich diese Aufwendungen gegebenenfalls isolieren und abschreiben, sodass eine direkte Belastung des Haushalts vermieden und eine deutlich geringere Anhebung der Grundsteuer B möglich werden würde? <u>Antwort der Verwaltung</u> Es kann kein direkter Bezug zwischen den erhöhten Aufwendungen im Bereich der stationären und ambulanten Jugendhilfe und der Corona Pandemie hergestellt werden. Insbesondere bei den Kindeswohlgefährdungen ist es zu keiner Fallzahlsteigerung vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 gekommen Es ist sicherlich so, dass der Lock down Familien zusätzlich allgemein belastet. Belastungen, die eine Hilfe zur Erziehung notwendig machen, sind aber auf andere schwierige Lebensumstände zurückzuführen. Durch die Pandemie können diese verstärkt worden sein. Sie ist aber nie vorrangiger und alleiniger Auslöser für eine Jugendhilfemaßnahme. Eine isolierte Erfassung ist deshalb nicht möglich.
11, 4. Absatz			NKF-CIG	Sollten die Corona-bedingten Aufwendungen der Jahre 2022-2024 isolierbar werden, steigt die jährliche Belastung der Stadt daraus auf rund 1 MEU. Wie soll der Belastung finanziell begegnet werden? <u>Antwort der Verwaltung</u> Die Entscheidung, wie mit den isolierten Beträgen verfahren werden soll, muss im Jahr 2024 getroffen werden. Danach ist zu entscheiden, ob eine vollständige oder teilweise Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage erfolgt oder eine vollständige oder teilweise Abschreibung über einen Zeitraum von max. 50 Jahren erfolgen soll, wobei Sonderabschreibungen möglich sind. Die jährliche haushalterische Belastung ist daher abhängig von der vorgenannten Entscheidung, die somit bei der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2025 zu treffen ist.

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>Die Entscheidung wird dabei maßgeblich von den dann bekannten haushalterischen Rahmenbedingungen abhängig sein.</i>
14, 2. Absatz, unten			Gewerbesteuern	Wie realistisch ist die prognostizierte Steigerung von 17,9% für 2021 und die damit verbundenen Mehreinnahmen von 19,45 MEU <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Eine verlässliche Prognose ist hierzu aktuell nicht möglich, unter anderem ist dies auch abhängig, wie lange der Lockdown andauern wird und wie schnell sich die Gewerbebetriebe von der Krise erholen werden. Für den Fall, dass der Ansatz nicht erreicht werden kann, würde grundsätzlich eine Isolierung des Differenzbetrages im Zuge des Jahresabschlusses möglich sein.</i>
17, 2. Absatz			Vergnügungssteuer	Ist die Mindereinnahme von 427 TEU realistisch angesetzt oder drohen durch eine weitere Aufrechterhaltung des Lockdowns im Bereich der Gastronomie und der Spielhallen nicht ein noch höherer Fehlbetrag? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Die Ansatzermittlung basiert auf den vorläufigen Ergebnissen des Jahres 2020 und wird als realistisch angesehen, da keine Prognose über die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie möglich ist. Daher hat der Gesetzgeber im NKF-CIG eine nachträgliche Isolierung von Ertragseinbrüchen im Jahr 2021 in dem dann aufzustellenden Jahresabschluss vorgesehen.</i>
20, 2.+3. Absatz			Elternbeiträge	Ist zu erwarten, dass die Elternbeiträge auch für den Monat Februar ausgesetzt werden, mit welchen finanziellen Auswirkungen? Wie hoch ist der Ausfall für einen Monat konkret? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Bisher liegt noch keine landesrechtliche Entscheidung in Bezug auf die Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Februar vor. Mit Stand 05.03.2021 liegt der Einnahmeausfall bei insgesamt ca. 275.482,77 €. 50% der Einnahmeausfälle werden jedoch durch das Land übernommen. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass noch nicht alle Anmeldungen/Festsetzungen für das Schuljahr 2020/2021 abgeschlossen sind und daher der finale Einnahmeausfall höher ausfallen wird.</i>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
20, 4. Absatz ff.			Personalaufwendungen	Wie wird seitens der Verwaltung eine Effizienzkontrolle hinsichtlich der einzurichtenden und eingerichteten neuen Stellen sichergestellt? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Die Einrichtung von Stellen durchläuft innerhalb der Verwaltung einen Prozess. Anfordernde Bereiche müssen ausführliche Begründungen liefern, die z. B. mit Fallzahlen, Aufgabenmehrungen, Gutachten, Stellenbemessungen oder auch Organisationsuntersuchungen belegt sind. Diese Angaben werden durch den FB 0 ausgewertet, geprüft und für den Verwaltungsvorstand aufbereitet. Ist von der Veränderung die Rechnungsprüfungsordnung tangiert, so erfolgt zusätzlich eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Verwaltungsvorstand entscheidet schließlich, ob das Verfahren zur Stelleneinrichtung eingeleitet wird, hierbei ist auch der Kämmerer beteiligt, so dass an dieser Stelle bereits Haushaltsaspekte berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Stellen trifft der Rat nach Vorberatung im Finanzausschuss.</i>
25, 2. Absatz			Globaler Minderaufwand	Welche Erfahrungen und konkreten Aussichten sprechen für die Ausnutzung des Maximalbetrages von 1% der Summe der ordentlichen Aufwendungen, ist dies ein tatsächlich realistischer oder gegebenenfalls zu optimistischer Ansatz? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Leider ist die Aussage auf Seite 25 im Nachtragshaushalt missverständlich formuliert worden. Eine pauschale Kürzung von Aufwendungen darf bis zu einem maximalen Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden. Von der Möglichkeit des globalen Minderaufwandes soll in Höhe von 1 Mio. Euro Gebrauch gemacht werden, der Maximalbetrag von rd. 1.731.600 Euro soll jedoch nicht ausgeschöpft werden.</i> <i>Sollte ein globaler Minderaufwand vorgesehen werden, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Minderaufwand produktscharf darzustellen. Daher sind bei der Einplanung auf Produktebene realistische Einschätzungen vorzunehmen, ob dort der vorgesehene Minderaufwand entstehen könnte. Fehleinschätzungen würden nämlich dazu führen, dass unterjährig nachzusteuern wäre. Ein globaler Minderaufwand von 1 Mio. Euro für das Jahr 2021 wird als vertretbar angesehen. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten bei der Haushaltsausführung kann die Verwaltung nicht empfehlen, weiteren Minderaufwand</i>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>vorzusehen, geschweige denn, den rechtlichen Rahmen auszuschöpfen.</i>
152	03-02-01 u.a.	Zeile 30	Teilergebnishaushalte Grundschulen, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasien	Wie sind die Höhen der Minderaufwände bei allen Teilergebnishaushalten zustande gekommen? Hier liegen bei allen Teilergebnisrechnungen Rechenfehler vor. Der Minderaufwand wurde nicht abgezogen. <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Systemseitig erfolgte der Abzug des globalen Minderaufwandes nur beim Gesamtergebnisplan. Der Fehler wurde zwischenzeitlich korrigiert, bei den betroffenen Teilplänen erfolgt eine Korrektur für die endgültige Fassung.</i>
164	03-03-01	Zeile 02	Sonderposten	Absatz Begründung Abweichung Welche Sonderposten sind aufgelöst worden und wie ändern sich die Investitionen? (wiederholt auch auf Seite 172, 176, 182) <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Die Änderungen des Sonderpostens bei Produkt 03-03-01 und Produkt 03-04-01 resultieren aus der Neuverteilung von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die sich auf die Investitionsnummer 05-00125 Baum. Außenanlage Campus Niederpleis beziehen. Die im Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes vorgesehene Kostensteigerung der Baumaßnahme soll zu 90 % aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finanziert werden. Die Einzahlungen aus Fördermitteln wurden unter Inv.Nr. 02-00008 „Fördermittel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ bei Produkt 16-01-01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen“ geplant. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt hingegen innerhalb der Schulprodukte, wo auch die entsprechenden Abschreibungen ausgewiesen werden.</i>
177	03-04-01	Invest.-Nr. 05-00125	Investitionen Baukostensteigerung	Absatz Begründung Abweichung Wie kommt es zu der Baukostensteigerung von 260.500 €?

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<u>Antwort der Verwaltung</u> <u>Nachreichung vom 15.03.2021</u> Die im Doppelhaushalt 2020/2021 bisher veranschlagten Mittel für den 2. Bauabschnitt mussten aufgrund einer allgemeinen marktbedingten Baukostensteigerung und dem Eintritt von nicht eingeplanten aber unabweisbaren Arbeiten für die Jahre 2021 ff. erhöht werden.
187	03-05-01	Invest.-Nr. 05-00094A	Planungskosten	Begründung Abweichung Sind die Umplanungskosten für die Aufstockung um einen weiteren Zug mit eingeplant? Wenn nicht, wie kommt es zu den erhöhten Planungs- und Baukosten (+ca. 400.000 €)? Kostet die Fachplanung des Solitärs tatsächlich 3,4 Mio. €? <u>Antwort der Verwaltung</u> <u>Nachreichung vom 09.03.2021</u> Die Umplanungskosten zur Erhöhung eines weiteren Zuges sind hierbei noch nicht beinhaltet. Die Fachplanung Erweiterungsneubau Solitär, die die Umsetzung von G8 auf G9 vorsieht, wird mit 3,4 Mio (=VE2.383.730,-€ plus Haushaltsrest 995.300,- €) Planerkosten im Kostenrahmen veranschlagt. Der Hinweis auf „um 400.000€ erhöhte Planungs- und Baukosten“ kann nicht nachvollzogen werden.
190	03-09-01	Zeile 17	Ordentliche Aufwendungen	Tabelle Hier liegt Erklärungsbedarf vor: Warum geben wir für die Gesamtschule fast doppelt so viel Geld aus, wie für jedes der zwei Gymnasien? Wo ist dieser Mehraufwand erforderlich? <u>Antwort der Verwaltung</u> <u>Nachreichung vom 12.03.2021</u> Die ordentlichen Aufwendungen enthalten den konsumtiven Teil der Baumaßnahmen an der Fritz Bauer Gesamtschule, der bereits im Doppelhaushalt 2020/2021 veranschlagt wurde. Aus diesem Grund fallen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei Produkt 03-09-01 „Gesamtschule“ höher aus als bei Produkt 03-05-01 „Gymnasien“.

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
203	05-01-04	Kennzahl n	Leistungen nach AsylBG	Warum erhöhen sich die Aufwendungen pro Kopf in 2021 so stark gegenüber den Vorjahren? <u>Antwort der Verwaltung</u> <u>Nachreichung vom 09.03.2021</u> Obwohl durchschnittlich 77 Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besitzen, bekommt die Stadt voraussichtlich nur für 25 Personen eine Erstattung nach dem FlüAG. Angesichts dieses Verhältnisses (Aufwendungen für den leistungsberechtigten Personenkreis ./.. deutlich geringere Landeszuweisungen nach dem FlüAG) steigen zwangsläufig die Aufwendungen pro Kopf der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG.
219	05-04-01	Kennzahl n	Unterhaltsvorschussleistungen	Könnte durch Erhöhung des Personals eine höhere Rückholquote wirtschaftlich erreicht werden? (Höhere Erträge trotz der zusätzlichen Personalkosten)? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Eine leicht höhere Rückholquote könnte voraussichtlich erreicht werden. In den bisherigen Heranziehungsfällen ist allerdings festzustellen, dass es sich in einer Vielzahl der Fälle um eine Ausfalleistung handelt, da die Leistungsschuldner nicht leistungsfähig sind. Sukzessiv nehmen auch die Fälle zu, in denen das Land für die Heranziehung notwendig ist. Im Jahr 2018 wurde befristet eine weitere Personalressource zur Verfügung gestellt bis 2022. Diese Mitarbeiterin ist für die Aufarbeitung der Heranziehungsfälle zuständig. Im Jahr 2020 musste die Mitarbeiterin aufgrund personeller Vakanzen aufgrund des Stellenwechsels eines Mitarbeiters bei der laufenden Sachbearbeitung unterstützen. Aktuell sind alle Stellen besetzt und die Mitarbeiterin arbeitet die rückständigen Heranziehungsfälle sukzessiv ab. Eine weitere Personalressource ist wirtschaftlich nicht abbildbar.</i>
219	05-04-01	Kennzahl n	Unterhaltsvorschussleistungen	Konnte die Zielzahl 2020 erreicht werden und warum war diese gegenüber 2019 so hoch angesetzt? <u>Antwort der Verwaltung</u>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>Die Zielzahl konnte leider nicht erreicht werden. Bei Aufstellung des Haushaltplanes wurde davon ausgegangen, dass mit der weiteren personellen Ressource die Heranziehung in vollem Maße erfolgen kann. Aufgrund von anhaltenden personellen Vakanzen in diesem Bereich bis Mitte 2020 ist dies leider nicht gelungen. Hinzu kommt, dass bei der Prüfung der Heranziehungsfälle festgestellt werden musste, dass die Ausfalleleistungen doch höher sind als zuerst angenommen. Eine Vielzahl der Leistungsschuldner sind nicht leistungsfähig. Hinzu kommt, dass ab dem 01.07.2019 für Neufälle das Land für die Heranziehung zuständig ist. Dies führt ebenfalls zu einer Verringerung der Rückholquote.</i>
220	05-04-01	Zeile 11	Unterhaltsvorschussleistungen	Warum steigen die Personalaufwendungen um 69.140 EUR gegenüber dem alten Ansatz 2021? Gibt es eine Personalmehrung? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Der Mehraufwand ist insbesondere auf die bis zum 30.09.2021 befristete Stelle zur Unterstützung der Unterhaltsvorschusskasse zurückzuführen, die im Haushalt 20/21 nicht berücksichtigt war. Zudem hat sich die prozentuale Zuordnung von zwei Mitarbeitern zu diesem Kostenträger erhöht.</i>
238	06-01-01	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1. Wie würden sich weitere Ausfälle aufgrund Pandemie-bedingter Schließzeiten auswirken bzw. kompensiert werden? 2. Sind hier auch von den Eltern zu zahlende Essensgelder enthalten? Wenn ja, wie wird hier die Frage der Rückerstattung gehandhabt? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Zu 1.:</i> <i>Die Einnahmeausfälle betragen im Bereich Kita, Kitap und OGS monatlich ca. 276.000,00€ nach Stand 05.03.2021. Bisher wurden jeweils 50% durch das Land übernommen. In dieser Summe sind keine Verpflegungskosten enthalten.</i> <i>Zu 2.:</i> <i>In den Monaten April 2020 und Januar 2021 wurden die Verpflegungskosten vollständig abgesetzt. Im Mai 2020 wurden die Verpflegungskosten nur anhand der teilgenommen Verpflegungen im Nachhinein festgesetzt. Diese Verfahrensweise wird auch für den Monat Januar 2021 und Februar 2021 praktiziert. In den restlichen Monaten haben die Eltern die Möglichkeit</i>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>einen Antrag auf Rückerstattung der Verpflegungskosten zu stellen. Dieser wird sukzessiv durch die Mitarbeiter der Elternbeitragsstelle bearbeitet.</i>
243	06-01-02		Elternbeitrag	Wie erklären sich die Schwankungen bei der Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Elternbeitrags? <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Die Schwankungen bei der Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Elternbeitrages resultieren aus den Schwankungen der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen. Zum Tragen kommt hier zusätzlich die Gesetzesänderung im § 90 SGB VIII. Demnach hat der Gesetzgeber Beitragspflichtige mit Leistungsbezug ALG II, Asylbewerber-leistungsgesetz, Wohngeld und Kindergeldzuschlag dem Personenkreis zugeordnet, welchem ein Beitrag nicht zumutbar ist. In diesen Fällen ist der Elternbeitrag mit 0€ festzusetzen.</i>
285	11-01-01	18	Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe wird niedriger angesetzt. Der Minderertrag bedingt durch Covid ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten um weitere Erläuterung. <u>Antwort der Verwaltung</u> <i>Die Stadtwerke haben der Verwaltung mitgeteilt, dass die Abschlagszahlungen für das Jahr 2021 reduziert werden. Gegenüber der bisherigen Planung wird der Ansatz um 100.000 Euro reduziert. Begründet wird die Reduzierung mit einem erwarteten geringeren Stromabsatz aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Somit sind diese geringeren Erträge nach dem NKF-CIG zu isolieren.</i>